

Verwaltungsgericht München

Urteil vom 16.11.2013

T e n o r

I. Das Verfahren wird eingestellt, soweit der Kläger die Klage zurückgenommen hat.

II. Der Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom ... Januar 2011 wird in Nr. 3 insoweit aufgehoben, als festgestellt wurde, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegt. Er wird zudem in Nr. 4 aufgehoben.

Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Afghanistans vorliegen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

III. Von den Kosten des Verfahrens tragen der Kläger $\frac{3}{4}$, die Beklagte $\frac{1}{4}$.

IV. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.

Der jeweilige Kostenschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der jeweilige Kostengläubiger vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

T a t b e s t a n d

Der am ... 1976 in M... geborene Kläger ist afghanischer Staatsangehöriger, tadschikischer Volkszugehörigkeit. Nach seiner Einreise in das Bundesgebiet im Oktober 2010 stellte er am ... November 2010 bei dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) einen Asylantrag.

Bei seiner Anhörung gemäß § 25 AsylVfG am ... Dezember 2010 gab der Kläger an, er sei von 2004 bis 2009 in Schweden gewesen und er habe dort einen Flüchtlingsausweis gehabt. Am ... März 2009 sei er von dort nach Afghanistan abgeschoben worden. Er sei zunächst wieder nach M... gegangen. Dort habe er sich ein paar Tage aufgehalten und da seine Familie in der Zwischenzeit nach Balkh gezogen sei, sei er dorthin zu seiner Familie gegangen. In Balkh habe er sich zwei bis drei Tage aufgehalten und er sei dann wieder über M..., Kabul und Pakistan ausgereist. Seine Familie wohne noch in Balkh. Seine Ehefrau sei Ende 2003 bei der Geburt ihres Kindes gestorben. Auch das Kind sei verstorben, ebenso die Mutter des Klägers. Sein Vater lebe noch in Balkh, er sei zuckerkrank. Der Kläger habe drei Brüder gehabt, zwei seien während des Kriegs unter den Taliban verstorben und ein Bruder sei irgendwo unterwegs ums Leben gekommen. Der Kläger habe zwei Klassen der Schule besucht. Von Beruf sei er Schweißer. Irgendwann sei er dann in das Benzingeschäft eingestiegen und habe Benzin verkauft. In Deutschland habe er sich einen Monat in einem Flüchtlingslager aufgehalten. Am ... Januar 2005 hätten ihn die deutschen Behörden von Hamburg aus nach Schweden geschickt, da festgestellt worden sei, dass er in Schweden einen Asylantrag gestellt habe. Er habe einen Konflikt mit einem hochrangigen Kommandanten aus M... gehabt. Er habe damals von diesem einen Laden zum damaligen Zeitwert von 4.000 US Dollar gekauft. Der Kommandant habe den Laden wieder zurückhaben wollen und er sei auch derjenige gewesen, der für den Tod des Bruders verantwortlich sei, der unterwegs ums Leben gekommen sei. Der Kommandant habe den Laden zurückhaben wollen, weil sich der Wert des Ladens auf 60.000 US Dollar gesteigert hätte. Der Kläger habe mit dem Laden

Benzin verkauft, er habe ihn ca. sechs Jahre betrieben. Er habe den Laden nicht an den Kommandanten zurückgegeben, er bestehe heute noch. Er habe eine Hypothek auf den Laden aufgenommen, um seine erste Ausreise nach Schweden zu finanzieren. Da der Laden seine ganze Existenz darstelle, habe er sich mit Händen und Füßen dagegen gewehrt, dass der Laden dem Kommandanten zurückgegeben werde. Dieser habe ihn mit der „Kalaschnikov“ an den Kopf geschlagen und er trage wegen der Schläge auch eine Narbe im Gesicht. Der Kommandant habe den Laden verkauft, da er auf der Flucht gewesen sei. Als dann die Regierung gewechselt habe, habe er den Laden wieder zurückhaben wollen. Er sei nicht in M... zuständig gewesen, sondern für die Region Chintal. Er habe früher in M... gelebt und dort Einfluss gehabt. Als der Kläger im Jahr 2009 zurückgekehrt sei, sei ihm mitgeteilt worden, dass der Kommandant dort immer noch tätig sei und er wisse, dass der Kläger zurückkehre und wenn er dort bleiben würde, würde er ihn verhaften. Er habe den Laden an jemand übergeben und dieser habe den Laden solange halten können und nicht an den Kommandanten übergeben müssen, da er ebenso viel Einfluss habe. Der Kommandant habe gedroht, dass er ihn umbringen werde, wenn er die Region nicht wieder verlasse. Er habe den Laden für den Preis, den der Kläger damals bezahlt habe, zurückkaufen wollen, aber der Laden sei jetzt viel mehr wert. Der Kläger sei Eigentümer des Ladens und der jetzige Betreiber könne die Einnahmen behalten. Dieser habe an ihn Geld gezahlt, die Hypothek, damit der Kläger ausreisen könne. Wenn der Kläger die Hypothek zurückzahlen würde, müsse der Betreiber den Laden verlassen. Der Kläger habe in Balkh bei seiner Familie auch zur Bezirksverwaltung von M... gehört. Deshalb hätte er auch dort Probleme mit dem Kommandanten gehabt und dort nicht länger bleiben können. Er könne auch nicht in Kabul leben, da ihn der Kommandant überall finden würde, sogar in Pakistan oder im Iran.

Mit Bescheid vom ... Januar 2011, als Einschreiben am 17. Januar 2011 zur Post gegeben, lehnte das Bundesamt den Asylantrag ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen. Der Kläger wurde zur Ausreise aufgefordert und die Abschiebung nach Afghanistan für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise angedroht. Auf den Inhalt des Bescheids wird gemäß § 77 Abs. 2 AsylVfG Bezug genommen.

Am 31. Januar 2011 erhob die Bevollmächtigte des Klägers Klage zum Verwaltungsgericht München mit dem Antrag,

„unter entsprechender Aufhebung des entgegenstehenden Bescheides vom01.2011 – Geschäftszeichen: ... die Beklagte zu verpflichten, das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG festzustellen, hilfsweise Abschiebungshindernisse gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG festzustellen.“

Des Weiteren wurde beantragt, dem Kläger Prozesskostenhilfe unter Beiordnung der Unterzeichnerin zu gewähren.

Mit Schriftsatz vom 30. März 2011 trug die Bevollmächtigte des Klägers zur Begründung der Klage im Wesentlichen vor, es liege ein Verbot der Abschiebung nach § 60 Abs. 2 AufenthG i.V.m. § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG vor. Aufgrund des schon eingetretenen Angriffs auf den Kläger und der Tatsache, dass der Kläger immer noch Eigentümer des Ladens gewesen sei, herrsche für ihn eine konkrete Gefahr durch den Kommandanten. Der Kläger habe sich insgesamt nur drei Nächte in Afghanistan aufgehalten. Tagsüber habe er sich zu Hause aufgehalten, nur am Abend sei er hinausgegangen. Er vermute, dass er von den Leuten des Kommandanten draußen gesehen worden sei. So habe sein Freund A... ihn benachrichtigt, dass die Leute des Kommandanten wüssten, dass der Kläger

wieder zurückgekehrt sei, er solle schnellstmöglich fliehen. Der Kläger sei sodann nach Kabul geflüchtet. Von dort aus habe er telefonischen Kontakt zu A... aufgenommen. Dieser habe dem Kläger sodann berichtet, dass die Leute des Kommandanten beim Vater des Klägers gewesen seien und nach dem Aufenthaltsort des Klägers gefragt hätten. Der Kläger könne sich gegen den einflussreichen Kommandanten auch nicht durchsetzen, weil er in Afghanistan niemanden kenne und auch kein Geld und keinen Einfluss habe. Aufgrund des Überfalls und der bestehenden konkreten Drohungen gegen ihn sei sein Leben in Afghanistan konkret gefährdet. Die afghanische Regierung bzw. die Polizei könnten dem Kläger auch keinen Schutz bieten. Zwischen Balkh und M... liege lediglich eine Entfernung von 40 km und Balkh gehöre zur gleichen Bezirksverwaltung, so dass der Kläger auch dort und überhaupt in Afghanistan vor einem Angriff durch den Kommandanten nicht sicher wäre. Weiterhin liege auch ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG vor.

Die Beklagte beantragte mit Schriftsatz vom 9. Februar 2011,
die Klage abzuweisen.

Der Rechtsstreit wurde mit Beschluss der Kammer vom 26. März 2013 zur Entscheidung auf den Einzelrichter übertragen.

Mit Beschluss vom 1. Juli 2013 wurde dem Kläger unter Beiordnung seiner Bevollmächtigten Prozesskostenhilfe bewilligt, soweit er von der Beklagten hilfsweise die Feststellung begehrt, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 5 und Abs. 7 AufenthG hinsichtlich Afghanistans vorliegen. Im Übrigen wurde der Antrag abgelehnt.

Den Beteiligten ist mit Schreiben vom 21. Oktober 2013 mitgeteilt worden, welche Unterlagen zum Gegenstand des Verfahrens gemacht werden (Erkenntnismittelliste Nr. 423 b, Stand: 9.10.2013).

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte, die beigezogene Behördenakte sowie auf die Niederschrift über die mündliche Verhandlung Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Das Gericht konnte trotz Ausbleibens eines Vertreters der Beklagten über die Sache verhandeln und entscheiden, da die Beklagte ordnungsgemäß geladen und in der Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen worden war (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Soweit die Bevollmächtigte des Klägers die Klage in der mündlichen Verhandlung in Bezug auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zurückgenommen hat, war das Verfahren einzustellen, § 92 Abs. 3 VwGO.

Im Übrigen ist die zulässige Klage teilweise begründet. Sie hat Erfolg, soweit der Kläger die Feststellung eines nationalen Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG begehrt. Der angefochtene Bescheid des Bundesamts ist rechtswidrig, soweit darin in Nr. 3 festgestellt wird, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegt und verletzt den Kläger insoweit in seinen Rechten. Der Kläger hat einen Anspruch auf eine entsprechende Feststellung (§ 113 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 VwGO). Im Übrigen ist die Klage

unbegründet. Der Kläger hat keinen Anspruch auf die Feststellung eines unionsrechtlichen Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 2, 3 oder 7 Satz 2 AufenthG. Der angefochtene Bescheid des Bundesamts ist insoweit rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Maßgeblich für die Entscheidung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG; vgl. auch Art. 4 Abs. 3 Buchst. a der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes – ABl. Nr. L 304 S.12; ber. ABl. vom 5.8.2005 Nr. L 204 S. 24; neugefasst mit Umsetzungsfrist bis 21.12.2013 als Richtlinie 2011/95/EU vom 13.12.2011 – ABl. vom 20.12.2011 Nr. L 337 S. 9).

Der (hilfsweise gestellte) Klageantrag war im Hinblick auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, U.v. 8.9.2011 – 10 C 14/10 – DVBl 2011, 1565) dahingehend auszulegen, dass der Kläger die Feststellung eines unionsrechtlichen Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 2, 3 oder 7 Satz 2 AufenthG und – wiederum hilfsweise – eines nationalen Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 oder § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG einschließlich eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Sätze 1 und 3 AufenthG in verfassungskonformer Anwendung begehrt. Bei dem unionsrechtlichen und dem nationalen Abschiebungsverbot handelt es sich jeweils um einen einheitlichen, in sich nicht weiter teilbaren Streitgegenstand. Ob ein unionsrechtliches Abschiebungsverbot vorliegt, ist dabei vorrangig zu prüfen.

Ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2 AufenthG kann im Fall des Klägers nicht festgestellt werden. Nach dieser Norm darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem für ihn die konkrete Gefahr besteht, der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung unterworfen zu werden (vgl. auch Art. 15 Buchst. b Richtlinie 2004/83/EG bzw. Richtlinie 2011/95/EU). Für die Feststellung dieses Abschiebungsverbots gelten nach § 60 Abs. 11 AufenthG die Art. 4 Abs. 4, Art. 5 Abs. 1 und 2 und Art. 6 bis 8 Richtlinie 2004/83/EG. Damit werden die dortigen Bestimmungen über den Vorverfolgungsmaßstab, Nachfluchtgründe, Verfolgungs- und Schutzakteure und internen Schutz auch auf dieses Abschiebungsverbot für anwendbar erklärt. Der Antragsteller muss die Umstände und Tatsachen, die für die von ihm befürchtete Gefahr von Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung maßgeblich sind, von sich aus konkret, in sich stimmig und erschöpfend vortragen (vgl. Art. 4 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Buchst. c Richtlinie 2004/83/EG, § 25 Abs. 2 AsylVfG). Ihn trifft insoweit eine Darlegungslast (vgl. Marx, Handbuch zur Qualifikationsrichtlinie, 2009, S. 762). Der Kläger hat jedoch im vorliegenden Fall nicht geltend gemacht, dass für ihn die konkrete Gefahr besteht, der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung unterworfen zu werden.

Ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 3 AufenthG ist ebenfalls nicht erkennbar. Nach § 60 Abs. 3 Satz 1 AufenthG (vgl. auch Art. 15 Buchst. a Richtlinie 2004/83/EG bzw. Richtlinie 2011/95/EU) darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, wenn dieser Staat den Ausländer wegen einer Straftat sucht und die Gefahr der Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe besteht. Im Fall des Klägers liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass diese Voraussetzungen bei ihm erfüllt sein könnten.

Auch die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG sind im Fall des Klägers nicht gegeben.

Nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG ist von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abzusehen, wenn er dort als Angehöriger der Zivilbevölkerung einer erheblichen individuellen Gefahr für Leib oder Leben im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts ausgesetzt ist. Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 24. Juni 2008 (10 C 43/07 – BVerwGE 131, 198) dient das durch das Richtlinienumsetzungsgesetz vom 19. August 2007 (BGBl I S. 1970) neu in das Aufenthaltsgesetz eingefügte Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG der Umsetzung der Regelung über den subsidiären Schutz nach Art. 15 Buchst. c Richtlinie 2004/83/EG. § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG setzt – wie die umgesetzte Vorschrift des Art. 15 Buchst. c Richtlinie 2004/83/EG – einen internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikt voraus. Erst wenn Konflikte eine solche Qualität erreicht haben, wird danach ein Schutzbedürfnis für die betroffenen Zivilpersonen anerkannt. Der Begriff des internationalen wie auch des innerstaatlichen bewaffneten Konflikts ist unter Berücksichtigung der Bedeutung dieses Begriffs im humanitären Völkerrecht auszulegen. Weiter ist die nunmehr in § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG getroffene Regelung, die Abschiebungsschutz suchende Ausländer im Fall allgemeiner Gefahren auf die Aussetzung von Abschiebungen durch ausländerbehördliche Erlasse verweist, richtlinienkonform dahingehend auszulegen, dass sie nicht die Fälle erfasst, in denen die Voraussetzungen für die Gewährung subsidiären Schutzes nach Art. 15 Buchst. c Richtlinie 2004/83/EG erfüllt sind.

Bei den Tatbestandsvoraussetzungen der „erheblichen individuellen Gefahr für Leib oder Leben“ ist zu prüfen, ob sich die von einem bewaffneten Konflikt für eine Vielzahl von Zivilpersonen ausgehende – und damit allgemeine – Gefahr in der Person des Klägers so verdichtet hat, dass sie eine erhebliche individuelle Gefahr im Sinne von § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG darstellt. Bezüglich der Gefahrendichte ist auf die jeweilige Herkunftsregion abzustellen, in die ein Kläger typischerweise zurückkehren wird (BVerwG, U.v. 14.7.2009 – 10 C 9/08 – BVerwGE 134, 188). Normalerweise hat ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt allerdings nicht eine solche Gefahrendichte, dass alle Bewohner des betroffenen Gebiets ernsthaft persönlich betroffen sein werden. Das ergibt sich unter anderem aus dem 26. Erwägungsgrund der Richtlinie 2004/83/EG, nach dem Gefahren, denen die Bevölkerung oder eine Bevölkerungsgruppe eines Landes allgemein ausgesetzt sind, für sich genommen normalerweise keine individuelle Bedrohung darstellen, die als ernsthafter Schaden zu beurteilen wäre. Ausgeschlossen wird eine solche Betroffenheit der gesamten Bevölkerung oder einer ganzen Bevölkerungsgruppe allerdings nicht, was schon durch die im 26. Erwägungsgrund gewählte Formulierung „normalerweise“ deutlich wird. Eine Individualisierung kann sich bei einem hohen Niveau willkürlicher Gewalt für die Zivilbevölkerung aus gefahrerhöhenden Umständen in der Person des Betroffenen ergeben. Dazu gehören in erster Linie persönliche Umstände, die ihn von der allgemeinen, ungezielten Gewalt stärker betroffen erscheinen lassen, etwa weil er von Berufs wegen – zum Beispiel als Arzt oder Journalist – gezwungen ist, sich nahe der Gefahrenquelle aufzuhalten. Möglich sind aber auch solche persönlichen Umstände, aufgrund derer er als Zivilperson zusätzlich der Gefahr gezielter Gewaltakte – etwa wegen seiner religiösen oder ethnischen Zugehörigkeit – ausgesetzt ist, sofern deswegen nicht bereits die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft in Betracht kommt (BVerwG, U.v. 27.4.2010 – 10 C 4/09 – BVerwGE 136, 360). Eine Individualisierung der allgemeinen Gefahr kann aber auch dann, wenn individuelle gefahrerhöhende Umstände fehlen, ausnahmsweise bei einer außergewöhnlichen Situation eintreten, die durch einen so hohen Gefahrengrad gekennzeichnet ist, dass praktisch jede Zivilperson allein aufgrund ihrer Anwesenheit in dem betroffenen Gebiet einer ernsthaften individuellen Bedrohung ausgesetzt wäre (BVerwG, U.v. 14.7.2009 – 10 C 9/08 – BVerwGE 134, 188). Liegen keine gefahrerhöhenden persönlichen Umstände vor, ist ein besonders hohes Niveau willkürlicher Gewalt erforderlich (BVerwG, U.v. 17.11.2011 – 10 C 13/10 – NVwZ 2012, 454; U.v. 27.4.2010 – 10 C 4/09 –

BVerwGE 136, 360). Allgemeine Lebensgefahren, die lediglich Folge des bewaffneten Konflikts sind – etwa eine dadurch bedingte Verschlechterung der Versorgungslage – können nicht in die Bemessung der Gefahrendichte einbezogen werden.

Zur Feststellung der Gefahrendichte ist eine jedenfalls annäherungsweise quantitative Ermittlung der Gesamtzahl der in dem betreffenden Gebiet lebenden Zivilpersonen einerseits und der Akte willkürlicher Gewalt andererseits, die von den Konfliktparteien gegen Leib oder Leben von Zivilpersonen in diesem Gebiet verübt werden, sowie eine wertende Gesamtbetrachtung mit Blick auf die Anzahl der Opfer und die Schwere der Schädigungen (Todesfälle und Verletzungen) bei der Zivilbevölkerung erforderlich. Insoweit können auch die für die Feststellung einer Gruppenverfolgung im Bereich des Flüchtlingsrechts entwickelten Kriterien entsprechend herangezogen werden (BVerwG, U.v. 27.4.2010 – 10 C 5/09 – BVerwGE 136, 377). Ob die Voraussetzungen der Verfolgungsdichte erfüllt sind, ist aufgrund einer wertenden Betrachtung im Sinne der Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung zu entscheiden (BVerwG, U.v. 21.4.2009 – 10 C 11/08 – NVwZ 2009, 1237).

Gemessen an diesen Grundsätzen ist der Kläger in seiner Herkunftsprovinz – das Vorliegen einer allgemeinen Gefahr aufgrund eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts unterstellt – als Angehöriger der Zivilbevölkerung jedenfalls keiner erheblichen individuellen Gefahr für Leib oder Leben ausgesetzt. Er hat nach seinen Angaben in der Stadt M... bzw. der Stadt Balkh in der gleichnamigen Provinz gelebt, so dass angenommen werden kann, dass er dorthin zurückkehren würde. In dieser Provinz verdichtet sich die für eine Vielzahl von Zivilpersonen aus dem Konflikt entstehende allgemeine Gefahr in der Person des Klägers nicht so, dass sie eine erhebliche individuelle Gefahr im Sinn des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG darstellen würde.

Die Provinz Balkh hat ca. 1,2 Mio. Einwohner (Central Statistics Organization, Afghanistan, „Settled Population by Province – 2011-12“ aus <http://cso.gov.af>). Die Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan (United Nations Assistance Mission in Afghanistan – UNAMA; Internet: unama.unmissions.org) rechnet die Provinz Balkh mit den Provinzen Faryab, Jawzjan, Samangan und Sari Pul der Nordregion Afghanistans zu (Einteilung siehe UNAMA, Afghanistan Annual Report 2010, Executive Summary, S. ii) und nennt Zahlen, wie viele Zivilpersonen im Zuge der Auseinandersetzungen in dieser Region Schaden genommen haben. UNAMA hat im Jahr 2009 80 zivile Tote gezählt (UNAMA, Report 2009, S. 29). Für das Jahr 2010 sind für diese Region 141 Tote unter der Zivilbevölkerung verzeichnet (UNAMA, Report 2010, S. xi). Eine weitere Angabe hinsichtlich der Verletzten enthalten die genannten Quellen nicht. Allerdings geht UNAMA für Gesamtafghanistan für das Jahr 2009 von 2.412 getöteten und 3.566 verletzten Zivilpersonen aus. Für 2010 werden 2.790 Tote und 4.368 Verletzte genannt. Der Jahresbericht der UNAMA für 2011 gibt eine Zahl von 3.021 zivilen Toten und 4.507 Verletzten an, (UNAMA, Afghanistan, Annual Report 2011, Februar 2012, S. 3). Demnach blieb auch in diesem Zeitraum das Verhältnis Tote zu Verletzte bei rund 1:1,5. Im Jahr 2012 ergab sich ein Rückgang der Zahl der zivilen Toten auf 2.754 (UNAMA, Afghanistan, Annual Report 2012, Februar 2013, S. 2). Für die Nordregion kann daher bei 141 Toten im Jahr 2010 von insgesamt rund 353 getöteten oder verletzten Zivilpersonen ausgegangen werden. Die Wahrscheinlichkeit, in der Nordregion im Jahr 2010 Opfer eines Anschlags zu werden, betrug damit rund 0,01 %. Speziell für die Provinz Balkh liegen zwar keine aktuellen Opferzahlen vor. Aus den von UNAMA ermittelten Opferzahlen und den von ANSO (Afghanistan NGO Safety Office) nach Provinzen aufgeschlüsselten Zahlen der von bewaffneten Aufständischen verübten Angriffe und Anschläge („attacks“) lassen sich aber hinreichend genaue

Rückschlüsse auf das Risiko in der Provinz Balkh ziehen. Im Jahr 2010 wurden für Balkh 183, im Jahr 2011 144 und im Jahr 2012 noch 102 „attacks“ (ANSO, Quarterly Data Report Q.4 2012, S. 16) gezählt. Für das erste Quartal 2013 werden 30 Zwischenfälle benannt (vgl. ANSO, Quarterly Data Report Q.1 2013, S. 10). Die Anschlagdichte betrug damit 2010 ca. 16 pro 100.000 Einwohner, 2011 ca. 12 pro 100.000 Einwohner und im Jahr 2012 ca. 8,5 pro 100.000 Einwohner und ist damit erheblich zurückgegangen, auch wenn im Jahr 2013 wieder ein Anstieg zu verzeichnen war. Wenngleich die von UNAMA bzw. ANSO ermittelten Zahlen nicht exakt sein können, weil die Liste der Vorfälle nicht unbedingt erschöpfend ist und die Abgrenzung der Vorfälle zu allgemeiner Kriminalität nicht immer eindeutig erfolgen kann, so vermitteln sie jedenfalls eine realistische Basis, die eine verlässliche Risikoabschätzung ermöglicht. Die proportionale Abschätzung zeigt, dass die Gefahrendichte im Promillebereich liegt (vgl. auch BayVGH, B.v. 9.7.2013 – 13a ZB 13.30166 – juris; VGH BW, U.v.14.8.2013 A 11 S 688/13 – juris). Es ist weder vorgetragen noch ersichtlich, dass sich die Gefahrenlage in der Provinz Balkh maßgeblich verändert hätte, auch wenn für das erste Quartal 2013 wieder eine Zunahme der Zahl der Zwischenfälle verzeichnet wurde. Eine Individualisierung ergibt sich vorliegend auch nicht aus gefahrerhöhenden Umständen in der Person des Klägers. Dass der Kläger wegen seiner religiösen oder ethnischen Zugehörigkeit zusätzlich der Gefahr gezielter Gewaltakte ausgesetzt wäre, ist nicht anzunehmen. Er ist nach eigenen Angaben Tadschike und damit Mitglied einer Hauptbevölkerungsgruppe in der Provinz Balkh (vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Informationszentrum Asyl und Migration, Afghanistan: Zur Sicherheitslage in ausgewählten Provinzen – u.a. Balkh, April 2009, S. 48). Hierzu hat der Kläger auch nichts vorgetragen. Bei der Gesamtschau der allgemeinen Risikoumstände, wie sie sich aus den neuesten Erkenntnismitteln ergeben, ist auch unter Berücksichtigung der individuellen Umstände nicht ersichtlich, dass sich die aufgezeigten Risiken bei dem Kläger in gefährlicher Weise kumulieren könnten. Unter Zugrundelegung der genannten Zahlen und der sonst ersichtlichen Gesamtumstände ist im Rahmen einer wertenden Gesamtbetrachtung nicht davon auszugehen, dass praktisch jede Zivilperson schon alleine aufgrund ihrer Anwesenheit in dem betreffenden Gebiet einer ernsthaften individuellen Bedrohung ausgesetzt wäre. Dies gilt angesichts des festgestellten Risikos auch unter Einbeziehung der in der Provinz Balkh und im gesamten Land unzureichenden medizinischen Versorgungslage, bei der nur eingeschränkt gewährleistet sein dürfte, dass den Opfern nach schweren körperlichen Verletzungen keine dauerhaften Verletzungsfolgen mit Invalidität verbleiben (vgl. BayVGH, U.v. 15.3.2013 – 13a B 12.30292, 13a B 12.30325 – juris unter Bezugnahme auf „Auswärtiges Amt, Lagebericht 2012, S. 27; vgl. BVerwG, U.v. 17.11.2011 – 10 C 13.10 – NVwZ 2012, 454 Rn. 23“). Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass eventuelle statistische Ungenauigkeiten bei den aufgelisteten Zahlen die Größenordnung des Gefahrenpotentials in Frage stellen würde.

Im Einzelfall des Klägers liegen jedoch die Voraussetzungen für ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vor. Bei den nationalen Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 oder § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG handelt es sich ebenfalls um einen einheitlichen, in sich nicht weiter teilbaren Streitgegenstand. Einer Entscheidung über das Vorliegen eines nationalen Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG bedarf es vorliegend nicht, da der Kläger einen Anspruch auf Feststellung eines nationalen Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hat.

Nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Gefahren im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG sind individuelle Gefahren, also solche Gefahren, die nur dem

Ausländer drohen. Gefahren, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, sind gemäß § 60 Abs. 1 Satz 3 bei Anordnungen nach § 60 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG zu berücksichtigen. Die Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG sowie dessen Ausschluss nach Satz 3 der Vorschrift einerseits und die verfassungskonforme Anwendung des Satzes 1 andererseits stehen in einem Rangverhältnis. Vorrangig zu prüfen ist die Frage, ob die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG in direkter Anwendung vorliegen (vgl. BVerwG, B.v. 23.8.2006 – 1 B 60.06 – juris und U.v. 17.10.2006 – 1 C 18/05 – DVBl 2007, 254).

Im hier zu entscheidenden Einzelfall des Klägers besteht nach Überzeugung des Gerichts in seinem Herkunftsland auf der Grundlage seines Vorbringens eine individuelle erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben und Freiheit im Sinne von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG in direkter Anwendung.

Unter Berücksichtigung seines Herkommens, seines Bildungsstands und seines Alters hält das Gericht den Vortrag des Klägers für glaubhaft. Der Kläger hat sowohl bei der Anhörung vor dem Bundesamt als auch in der mündlichen Verhandlung fast gänzlich übereinstimmende Angaben zu seinem Fluchtgrund gemacht und verbliebene Unklarheiten im Rahmen der informatorischen Anhörung in der mündlichen Verhandlung ohne Zögern nachvollziehbar erläutert. Das Gericht ist daher aufgrund des Vorbringens des Klägers und des persönlichen Eindrucks, den es in der mündlichen Verhandlung vom Kläger gewonnen hat, davon überzeugt, dass sich die vom Kläger geschilderten Ereignisse tatsächlich zugetragen haben. Der Kläger hat die Geschehnisse sehr ruhig und ohne Übertreibungen dargestellt. Demnach ist davon auszugehen, dass der Kläger sein Herkunftsland bereits im Jahr 2004 aufgrund einer konkreten Todesdrohung durch einen ehemaligen Mudjahedin-Kommandanten verlassen hatte und nach Schweden geflohen war. Die Bedrohung war erfolgt, da der Kläger sich geweigert hatte, dem Kommandanten das Benzingeschäft, das er von diesem ca. sechs Jahre zuvor für den Preis von 4.000 US Dollar erworben hatte, zum gleichen Kaufpreis wieder zurückzugeben. Der Kläger wurde dabei verbal und auch körperlich angegriffen und erlitt Verletzungen. Als der Kläger im Jahr 2009 von Schweden nach Afghanistan abgeschoben worden war, wurde er dort erneut von dem Kommandanten konkret bedroht, woraufhin er wieder aus Afghanistan flüchtete.

Der Kläger unterliegt daher im Falle einer Rückkehr nach Afghanistan mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer konkreten Leibes- und Lebensgefahr.

Der Kläger wäre vor der ihm drohenden konkreten Gefahr auch durch den Staat nicht hinreichend geschützt. Eine Schutzfähigkeit des Staates vor Übergriffen Dritter ist im Hinblick auf die Verhältnisse im Herkunftsland des Klägers nicht gegeben. Wegen des schwachen Zustands des Verwaltungs- und Rechtswesens bleiben Menschenrechtsverletzungen in Afghanistan häufig ohne Sanktionen (Auswärtiges Amt, Lagebericht, Stand: März 2013, S. 13 f). Die nationale Polizei (ANP) wird bei der Durchsetzung von Recht und Gesetz ihrer Aufgabe trotz erster Fortschritte insgesamt noch nicht gerecht. Auch wenn zwischenzeitlich der quantitative Aufwuchs der afghanischen Sicherheitskräfte voran geht, so kann der qualitative Aufwuchs hiermit nicht Schritt halten (Auswärtiges Amt, Lagebericht, Stand: Januar 2012, S. 11 f.). Dementsprechend muss weiterhin davon ausgegangen werden, dass in der öffentlichen Wahrnehmung die ANP daher insgesamt noch kein Stabilitätsfaktor ist, sondern an vielen Orten sogar ein Unsicherheitsfaktor, in den die Bevölkerung wenig Vertrauen setzt (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht, Stand: Februar 2011, S. 12 f). Schwächen der „Afghan National Police“ sind dabei auch Korruption und Bestechung. In

dem Themenpapier der Schweizerischen Flüchtlingshilfe hierzu wird ausgeführt, die Tatsache, dass die Polizeikräfte äußerst korrupt seien, zeige sich auch darin, dass verhaftete Personen teilweise selbst dann, wenn Beweise für eine Tat vorlägen, am nächsten Tag wieder freigelassen würden. Diesbezüglich habe sich auch die deutsche Bundeswehr mehr als einmal empört gezeigt über die Freilassung von Verdächtigen, welche sie den afghanischen Behörden übergeben hätten. Weiter sei bekannt, dass afghanische Sicherheitskräfte, welche in abgelegenen Gebieten stationiert seien, den Taliban teilweise Informationen lieferten, um im Gegenzug dazu nicht von diesen angegriffen zu werden (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Schutzfähigkeit der Afghan National Police und Sicherheitssituation in Kabul, 20.10.2011; S. 5). Auch sei die Polizei in massive Menschenrechtsverletzungen verwickelt (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe a.a.O., S. 6). Es ist daher davon auszugehen, dass der Kläger keinen wirksamen Schutz von staatlicher Seite, sei es durch die Polizei, sei es durch sonstige Strafverfolgungsbehörden, erlangen könnte.

Für den Kläger besteht auch keine inländische Fluchtalternative. Auch wenn es für ihn einen anderen Landesteil geben würde, in dem er vor einer Verfolgung sicher wäre, was vermutlich in Kabul oder einer anderen größeren Stadt der Fall wäre, könnte ihm nicht zugemutet werden, dass er sich dort – losgelöst von einem Familienverband und ohne reale Möglichkeit einer ausreichenden Existenzsicherung – niederlässt. Die Verweisung auf eine andere als die Herkunftsgegend oder die Heimat ist grundsätzlich nur dann zumutbar, wenn dorthin familiäre oder stammesbezogene Verbindungen bestehen (vgl. u. a. VG Ansbach, U.v. 3.3.2011 – AN 11 K 10.30475 – juris; VG Augsburg, U.v. 7.4.2011 – Au 6 K 10.30336 – juris). Diese Einschätzung entspricht der Auskunftslage. Die Ausweichmöglichkeiten für diskriminierte, bedrohte oder verfolgte Personen hängen maßgeblich vom Grad ihrer sozialen Verwurzelung, ihrer Ethnie und ihrer finanziellen Lage ab. Die größeren Städte bieten aufgrund ihrer Anonymität eher Schutz als kleine Städte oder Dorfgemeinschaften (Auswärtiges Amt, Lagebericht, Stand: 4.6.2013, S. 14). Die Familien- und Gemeindestruktur bildet in Afghanistan auch heute noch das wichtigste Netz für Sicherheit und das ökonomische Überleben. Ohne dieses ist ein Überleben kaum möglich (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update – Die aktuelle Sicherheitslage, 3.9.2012, S. 21). UNHCR betrachtet die interne Flucht grundsätzlich nur dann als eine zumutbare Alternative, wenn Schutz durch die eigene erweiterte Familie, durch die Gemeinschaft oder durch den Stamm des Betroffenen in dem für die Neuansiedlung vorgesehenen Gebiet gewährleistet ist. Die Rückkehr an Orte, die weder Herkunfts- noch einen ehemaligen Wohnort darstellen, kann afghanische Staatsangehörige unüberwindbaren Schwierigkeiten aussetzen, nicht nur in Bezug auf den Erhalt oder den Wiederaufbau der Existenzgrundlage, sondern auch in Bezug auf Sicherheitsrisiken. Die Anforderungen der Reintegration sind weiterhin immens und die städtischen Zentren sind nach wie vor mit zahlreichen Rückkehrern konfrontiert, die schwierig aufzufangen sind. Afghanistan hat, obwohl es arm und vom Krieg zerrüttet ist, seit 2002 eine Rückkehr von 20 % der Bevölkerung erlebt. Angesichts dieser besonderen Situation spricht sich UNHCR gegen die Rückkehr von Personen an einen Ort aus, der weder Herkunftsort noch früheren Wohnorten entspricht, wo keine tatsächlichen Familien- oder Stammesstrukturen und entsprechende Unterstützung bestehen – außer wenn es sich um eine rein freiwillige Rückkehr handelt (UNHCR, Auskunft an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof vom 30.11.2009, S. 5).

Ein afghanischer Rückkehrer, der wie der Kläger außerhalb seiner Herkunftsprovinz nicht von einem aufnahmebereiten Familienverband sozial aufgefangen wird, wäre in Ermangelung anderer – insbesondere staatlicher – sozialer Netze darauf angewiesen, seine Lebensgrundlage durch eigene Erwerbstätigkeit zu sichern. Dies dürfte dem Kläger in Kabul, wohin er abgeschoben würde (vgl. zum Abschiebeweg Auswärtiges Amt, Lagebericht, Stand: März 2013, S. 19; so auch die Auskunft des Vertreters der Beklagten in der mündlichen Verhandlung vor der Kammer am 28.9.2011 in der Verwaltungsstreitsache M 23 K 11.30105, wonach eine Abschiebung ausschließlich nach Kabul erfolgen würde), nicht gelingen. In sämtlichen einschlägigen Erkenntnismitteln wird immer wieder auf die hohe Arbeitslosigkeit in Afghanistan hingewiesen. Die Arbeitsmöglichkeiten sind sehr begrenzt. Da es in Folge dessen in Afghanistan ausreichend Arbeitskräfte gibt, findet ein großer Verdrängungskampf um die knappen Arbeitsmarktressourcen statt. Die Experten gehen davon aus, dass am ehesten noch junge kräftige Männer einfache Jobs finden, bei denen harte körperliche Arbeit gefragt ist. In diesen Sektor, meist in das Baugewerbe, strömt nach der aktuellen Auskunftslage massiv die große Zahl junger Analphabeten. Bei den angebotenen Erwerbstätigkeiten handelt es sich allerdings meist um Tätigkeiten als Tagelöhner, die allenfalls das Existenzminimum der Arbeitssuchenden sichern. Daher wären die Chancen des Klägers, der lediglich über eine geringfügige Schulbildung verfügt und nur als Schweißer und Bezinverkäufer gearbeitet hat, in Kabul eine Erwerbstätigkeit zu finden, die nicht nur sein Existenzminimum gewährleistet, sondern ihm eine ausreichende Existenzgrundlage sichert, nach den vorliegenden Erkenntnismitteln als aussichtslos einzuschätzen. Infolge dessen ist nicht sichergestellt, dass der Kläger nicht nur vereinzelt, sondern immer wieder Beschäftigungen finden wird, mit deren Hilfe er sich ohne familiäre Unterstützung eine ausreichende Lebensgrundlage sichern könnte (vgl. BayVGh, U.v. 20.1.2012 – 13a B 11.30427 – juris).

Nr. 3 des streitgegenständlichen Bescheids war daher insoweit aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass für den Kläger die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Afghanistans vorliegen. Infolge des Abschiebungsverbots war auch die Abschiebungsandrohung in Nr. 4 des streitgegenständlichen Bescheids aufzuheben, da im Umkehrschluss zu § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AsylVfG eine Abschiebungsandrohung unzulässig ist, wenn die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegen und kein atypischer Fall gegeben ist (vgl. BayVGh, U.v. 23.11.2012 – 13a B 12.30061 – juris). Nr. 4 des streitgegenständlichen Bescheids ist daher rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VWGO).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO und berücksichtigt die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Kostenteilung in Asylverfahren (vgl. z.B. B.v. 29.6.2009 – 10 B 60/08 – Buchholz 402.242 § 60 Abs. 2 ff. AufenthG Nr. 35). Das Verfahren ist gemäß § 83b AsylVfG gerichtskostenfrei.

Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 Abs. 1 VwGO i.V.m. §§ 708 ff. ZPO.